

1. Anwendungsbereich

1. Diese Bedingungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PLANET IC GmbH (AGBs) - nachfolgend PLANET genannt - das Erbringen von Pflegeleistungen. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere die Pflege von Layouts, Grafiken, Programmen, Scripten, WebSites, Druckvorlagen und sonstigen Multimediaprodukten - nachfolgend immer als Multimediaprodukte bezeichnet.
2. Regelungen der Bedingungen für Pflegeleistungen haben Vorrang von den AGBs.

2. Leistungen

1. PLANET wird für den Auftraggeber Pflegeleistungen erbringen. Maßgebliche Grundlage hierfür ist die vom Auftraggeber vorgelegte Beschreibung oder ggf. andere als Umsetzungsbasis geeignete Unterlagen (z.B. Pflichtenheft).
2. Für die Erbringung von Pflegeleistungen können Reaktionszeiten vereinbart werden. Ist die Leistung PLANETs von der Bereitstellung von Informationen oder Material durch den Auftraggeber abhängig, kalkuliert PLANET den Aufwand und die Dauer bis zur Fertigstellung. Diese Angaben werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Zur Umsetzung bedarf es einer Zustimmung des Auftraggebers.
3. PLANET wird dem Auftraggeber die Pflegeleistung nach vollständiger Vergütungszahlung auf einem geeigneten Speichermedium übergeben. PLANET ist berechtigt, die Art des Speichermediums nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen, wenn zuvor keine Einigung mit dem Auftraggeber herbeigeführt werden konnte. Die Kosten für das Speichermedium trägt der Auftraggeber.
4. So PLANET die Pflege von Multimediaprodukten anderer Hersteller übernimmt, trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass PLANET in die Lage versetzt wird, Ablauf, Struktur, Funktionalitäten und Schnittstellen der Fremdprodukte umfassend nachvollziehen zu können. Der Auftraggeber wird PLANET daher alle ihm verfügbaren Unterlagen (Dokumentation, Quellcode, etc.) zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist ihm aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich. Die Bestandteile der Multimediaprodukte, für die diese Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können, sind von der Pflege ausgenommen.

3. Test

1. Auf Wunsch von PLANET übernimmt es der Auftraggeber als selbständige Pflicht, bei der Überprüfung der Pflegeleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit mitzuwirken (Test).
2. PLANET wird dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Durchführung des Tests das Testverfahren, den Ort, die Zeit sowie die bei dem Test vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungshandlungen mitteilen und ihn zur Teilnahme an dem Test auffordern. Bei der Festlegung des Testzeitpunktes wird PLANET auf die Interessen des Auftraggebers Rücksicht nehmen.
3. Im Rahmen des Tests wird ein schriftliches Testprotokoll erstellt, in dem der Ort, die Zeit, die technischen Umstände des Tests sowie die Teilnehmer an dem Test festgehalten werden. Der Auftraggeber wird im Rahmen des Tests die Pflegeleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und für ihn erkennbare nachteilige Abweichungen der Pflegeleistungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit in das Protokoll aufnehmen lassen.
4. Gibt der Auftraggeber ihm, im Rahmen des Tests erkennbare nachteilige Abweichungen der Pflegeleistungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, so gelten die Pflegeleistungen hinsichtlich dieser nicht gemeldeten Abweichungen als vertragsgemäß erbracht. Für den Fall, dass der Auftraggeber seiner Pflicht zur Teilnahme an dem Test schuldhaft nicht oder nicht vollständig nachkommt, gilt entsprechendes hinsichtlich der bei einer pflichtgemäßen Teilnahme erkennbaren Abweichungen. PLANET wird den Auftraggeber mit der Mitteilung nach Absatz 2 auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Die Pflicht des Auftraggebers, auch nach Durchführung des Tests auf erkannte Mängel hinzuweisen, bleibt hiervon unberührt.

4. Gewährleistung

1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben.
2. PLANET leistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Ablieferung der Pflegeleistungen Gewähr dafür, dass die Pflegeleistungen mängelfrei sind. Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache), so kann PLANET nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreie Pflegeleistungen liefern.
3. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.
4. PLANET kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber die für die Pflegeleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.
5. PLANET haftet nicht in den Fällen, in denen der Auftraggeber Änderungen an den von PLANET erbrachten Pflegeleistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
6. Der Auftraggeber wird PLANET bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung von PLANET zuzuordnen ist, kann der Auftraggeber mit den für die Verifizierung und Mangelbehebung entstandenen Aufwendungen von PLANET zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.